

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ressort Finanzen
Herrn Regierungschef
Dr. Klaus Tschüscher
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Mitteldorf 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Vaduz, 24. Januar 2013 PW/ik

Jahresbericht 2012

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit und Praxis als mit Regierungsbeschluss vom 03.11.2009 bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2012.

1. Per 01.01.2012 übernahm ich vom Vorjahr 10 anhängige Beschwerdefälle. Im Jahr 2012 kamen dann 13 neue Beschwerdefälle dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 2012 23 Beschwerdefälle (im Vorjahr waren es 36) zu behandeln waren.
2. Von diesen 23 Beschwerdefällen waren in 16 Fällen Banken betroffen und in 7 Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften.

10 Beschwerden betrafen Fälle schadensverursachender Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung, und in 13 Fällen waren andere Beschwerdegründe verschiedenster Art betroffen.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich in der Regel unter CHF 100.000,00 und überschritt die Millionengrenze nie.

3. Von den behandelten 23 Beschwerdefällen konnten 22 erledigt werden, und zwar vier in Form einer Einigung und 18 ohne eine solche Einigung, wobei in einigen dieser 18 Fälle die Beschwerdeführer auf das letzte Anschreiben der Schlichtungsstelle nicht mehr reagierten und die Fälle daher nach einiger Zeit des Zuwartens als erledigt abgelegt werden mussten. Ein Beschwerdefall aus dem Jahr 2012 ist heute noch pendent.

Erstmals ist es in diesem Jahr vorgekommen, dass eine betroffene Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Anschreiben der Schlichtungsstelle über-

haupt nicht reagierte und den Beschwerdeführern daher der Rat gegeben werden musste, dass sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen sollten. Obwohl ein solches Verhalten eines Finanzintermediärs klar gegen die Verpflichtungen aus der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV verstösst, kann gemäss derzeitiger Rechtslage ein solches Verhalten nicht sanktioniert werden, was auch durch entsprechende Vorstösse bei der FMA bestätigt wurde.

4. Die Zeitdauer bis zur Fallerledigung schwankte wiederum ziemlich stark. Es gibt Fälle, in denen sich Beschwerdeführer nach ersten Kontaktaufnahmen mit dem Finanzintermediär und Information über dessen Stellungnahme oft monatelang nicht mehr melden. Dies führt dazu, dass es in Einzelfällen ein bis zwei Jahre bis zur Fallerledigung dauern kann. In der Regel ist jedoch eine Fallerledigung innert weniger Monate möglich.
5. Von den 23 Beschwerdeführern hatten 8 ihren Wohnsitz in Deutschland, 7 in der Schweiz und zwei in Liechtenstein, während sechs Beschwerdeführer jeweils in einem anderen Staat wohnhaft waren, darunter auch zwei Beschwerdeführer aus Übersee.

Von den Beschwerden waren acht liechtensteinische Banken und vier Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen.

6. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu entsprechenden Kontakten der Schlichtungsperson mit den entsprechenden Finanzintermediären führten, gab es auch wieder eine Reihe sonstiger Kontakte mit Kunden von Banken und Vermögensverwaltungen, wobei teilweise seitens der Schlichtungsperson schon in diesem Vorstadium darauf hingewiesen werden musste, dass der geschilderte Sachverhalt offenbar keine Beschwerde rechtfertige und der betroffene Finanzintermediär daher deshalb nicht angeschrieben werden müsse.
7. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem der behandelten Fälle erklärt werden.

Auch der Beizug von Experten war in keinem Fall nötig.

Auch eine Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste in keinem Fall vorgenommen werden.

8. Im Allgemeinen kann wie bisher gesagt werden, dass die angeschriebenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften die angefragten Auskünfte problemlos erteilen und Einblick in ihre Unterlagen gewähren sowie die geforderte Stellungnahme zu den Beschwerdeninhalten abgeben.

Auszunehmen davon ist wiederum wie schon letztes Jahr die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft Global AWS AG, Vaduz, die in drei Fällen auf die Anschreiben seitens der Schlichtungsstelle trotz mehrfacher Erinnerungen überhaupt nicht reagierte.

Ich möchte daher anregen, zu überprüfen, ob für die Nichtbeachtung der Verpflichtungen der Finanzintermediäre gemäss FSV (Abgabe einer Stellungnahme nach entsprechender Aufforderung durch die Schlichtungsstelle sowie Zurverfügungstellung der benötigten Unterlagen und Erteilung der angefragten

Auskünfte) nicht eine Sanktion wie z.B. eine Infragestellung der weiteren Aufrechterhaltung der Konzession durch die FMA geprüft werden sollte, da sich kooperationsunwillige Finanzintermediäre sonst sehr bequem den Fragen der Schlichtungsstelle entziehen und abwarten können, ob der beschwerdeführende Kunde den beschwerlichen und kostenintensiven Weg zu Gericht einschlägt oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist mir auch aufgefallen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss Gesetz anders als Treuhänder und Rechtsanwälte keine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung haben. Dies sollte meiner Meinung nach unbedingt geändert werden, da Kunden von Vermögensverwaltungsgesellschaften sonst bei Zahlungsschwierigkeiten dieser Finanzintermediäre ohne jede Absicherung sind. Dies betrifft z.B. schon mehrfach vorgekommene Beschwerdefälle, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ihren Kunden zwar eine Schlussabrechnung mit einer offenen Restforderung des Kunden erstellt, diese Restforderung dann aber nie befriedigt hat und daher bei Zahlungsschwierigkeiten des Finanzintermediärs seitens der Kunden keine Versicherungsdeckung in Anspruch genommen werden konnte.

9. Erneut kann bestätigt werden, dass die betroffenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften in der Regel die in Rechnung gestellte Aufwandsentschädigung gemäss Artikel 20 Absatz 2 FSV bezahlt haben. In einem Fall musste mangels Zahlung ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden, das noch anhängig ist.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Meinungsverschiedenheit mit einer Bank, die die Auffassung vertrat, dass sie keine Kosten bezahlen müsse, da sie die Beschwerde für ungerechtfertigt gehalten habe, konnte einvernehmlich erledigt werden und wurden die Kosten von der entsprechenden Bank bezahlt.

10. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung ist zu erwähnen, dass diese analog der Anzahl der Beschwerdefälle neuerlich etwas zurückgegangen ist, wenn auch einzelne Beschwerdefälle aufgrund äusserst umfangreicher Unterlagen einen nicht unbeträchtlichen Zeitaufwand erfordern, was anhand der Anzahl der Beschwerdefälle nicht unbedingt nachvollzogen werden kann.

Von der Anzahl der Beschwerdefälle her ist ungefähr wieder der Zustand eingetreten wie bei der früheren Tätigkeit des Bankenombudsmannes vor der Finanzkrise, die im September 2008 begonnen hat, und muss im Schnitt nicht mit mehr als einem neuen Beschwerdefall pro Monat gerechnet werden.

Abschliessend möchte ich die Regierung ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüssen



Dr. Peter Wolff